

RUNDSCHREIBEN IV/2019 | HAUPTABTEILUNG GEWERBEFÖRDERUNG**Inhalt**

1. Recht
 - 1.1. Urlaubsabgeltung bei Tod des Arbeitnehmers im laufenden Arbeitsverhältnis
 - 1.2. Verfall von Urlaubsansprüchen - Obliegenheiten des Arbeitgebers
 - 1.3. Kein Widerruf von Aufhebungsverträgen - Gebot des fairen Verhandeln
 - 1.4. SOKA-Dach: Teilnahmepflicht von Betrieben des Klempnerhandwerks?
 - 1.5. Europa: Neue Entwicklung zur Tachographenpflicht
 - 1.6. Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen des Handwerks
 - 1.7. Veranstaltung
2. Umwelt und Technologie
 - 2.1. Aktionstage Nachhaltigkeit | Aufruf zum Nachhaltigkeitswettbewerb
 - 2.2. Elektromobilitätsrechner für gewerbliche Fahrzeugflotten
 - 2.3. Veranstaltungen
3. Außenwirtschaft und Messen
 - 3.1. Aktuelles
 - 3.2. Länderinformationen
 - 3.3. Veranstaltung
4. Betriebswirtschaft
 - 4.1. Überlassung von Elektrofahrzeugen
 - 4.2. Veranstaltungen
5. Inklusion
 - 5.1. Ausschreibung Otto Heinemann Preis 2019
 - 5.2. Veranstaltungen
6. Sonstiges
 - 6.1. Innung lädt zu Fachschulung ein
 - 6.2. Bildungsangebote
 - 6.3. Veranstaltung

Ansprechpartner aus der Hauptabteilung Gewerbeförderung für die Bereiche**Recht**

Bettina Gogolla, Tel. 0371 5364-244, E-Mail: b.gogolla@hwk-chemnitz.de

Martin Jänsch, Tel. 0371 5364-242, E-Mail: m.jaensch@hwk-chemnitz.de

Harald Kleinhempel, Tel. 0371 5364-247, E-Mail: h.kleinhempel@hwk-chemnitz.de

Tarifauskünfte

Miriam Frauenstein-Block, Tel. 0371 5364-215, E-Mail: rechtsberater@hwk-chemnitz.de

Umwelt und Technologie

Felix Elsner, Tel. 0371 5364-310, E-Mail: f.elsner@hwk-chemnitz.de

Torsten Gerlach, Tel. 0371 5364-311, E-Mail: t.gerlach@hwk-chemnitz.de

Steffi Schönherr, Tel. 0371 5364-240, E-Mail: s.schoenherr@hwk-chemnitz.de

Betriebswirtschaft

Gabi Hilbert, Tel. 0375 787056, E-Mail: g.hilbert@hwk-chemnitz.de

Mario Knüpfer, Tel. 03741 1605-16, E-Mail: m.knuepfer@hwk-chemnitz.de

Silke Loos, Tel. 0371 5364-207, E-Mail: s.loos@hwk-chemnitz.de

Marcus Nürnberger, Tel. 0371 5364-202, E-Mail: m.nuernberger@hwk-chemnitz.de

Christian Sauer, Tel. 0371 5364-205, E-Mail: c.sauer@hwk-chemnitz.de

Antje Wagner, Tel. 0371 5364-201, E-Mail: antje.wagner@hwk-chemnitz.de

Inklusion

Sandra Nikolai, Tel. 0371 5364-211, E-Mail: s.nikolai@hwk-chemnitz.de

Außenwirtschaft und Messen

Andrea D'Alessandro, Tel. 0371 5364-203, E-Mail: a.dalessandro@hwk-chemnitz.de

Hauptabteilungsleiter

Sören Ruppik, Tel. 0371 5364-214, E-Mail: s.ruppik@hwk-chemnitz.de

1. Recht

1.1. Urlaubsabgeltung bei Tod des Arbeitnehmers im laufenden Arbeitsverhältnis

Endet das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers, haben dessen Erben nach § 1922 Abs. 1 BGB i.V.m. § 7 Abs. 4 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) Anspruch auf Abgeltung des von dem Erblasser nicht genommenen Urlaubs, Urteil vom 22.01.2019, Az. 9 AZR 45/16. Im zu entscheidenden Fall standen dem verstorbenen Arbeitnehmer im laufenden Kalenderjahr noch 25 Urlaubstage zu. Die Erbin forderte von der Arbeitgeberin die Abgeltung dieses Urlaubsanspruchs. Nach europäischem Unionsrecht ist (Rest-) Urlaub auch dann abzugelten, wenn das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers endet. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat entschieden, dass der durch Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG (Arbeitszeitrichtlinie) gewährleistete Anspruch auf bezahlten Mindestjahresurlaub nicht mit dem Tod des Arbeitnehmers im laufenden Arbeitsverhältnis untergehen darf, ohne dass ein Anspruch auf finanzielle Vergütung für diesen Urlaub besteht, der im Wege der Erbfolge auf den Rechtsnachfolger des Arbeitnehmers überzugehen hat. Daraus folgt, dass der Anspruch auf den vor dem Tod nicht mehr genommenen Jahresurlaub als Bestandteil des Vermögens Teil der Erbmasse wird. Der Abgeltungsanspruch der Erben umfasst nicht nur den Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub nach BUrlG, sondern auch den Anspruch auf Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen sowie ggf. tariflichen Urlaub. Die Beklagte hat den nicht gewährten Urlaub des Erblassers abzugelten.

Ansprechpartnerin: Bettina Gogolla

1.2. Verfall von Urlaubsansprüchen - Obliegenheiten des Arbeitgebers

Der Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub erlischt in der Regel nur dann am Ende des Kalenderjahres, wenn der Arbeitgeber ihn zuvor über seinen konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallfristen belehrt und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch **aus freien Stücken** nicht genommen hat, Urteil vom 19.02.2019, Az. 9 AZR 541/15.

Der Kläger verlangte nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses den von ihm nicht genommenen Urlaub aus zwei Kalenderjahren abzugelten. Einen Antrag auf Gewährung von Urlaubs hatte er während des gesamten Arbeitsverhältnisses nicht gestellt. § 7 Abs. 3 Satz 1 BUrlG sieht vor, dass Urlaub, der bis zum Jahresende nicht gewährt und genommen wird, verfällt. Das galt nach bisheriger Rechtsprechung selbst für den Fall, dass der Arbeitnehmer den Arbeitgeber rechtzeitig, aber erfolglos aufgefordert hatte, ihm Urlaub zu gewähren. Mit der Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union C-684/16 stellt das BAG nunmehr fest, dass dem Arbeitgeber die Initiativlast für die Verwirklichung des Urlaubsanspruchs obliegt. Der Arbeitgeber ist allerdings nicht gezwungen, dem Arbeitnehmer von sich aus Urlaub zu gewähren. Er muss ihn jedoch transparent und konkret auffordern, seinen Jahresurlaub zu nehmen. Der Arbeitgeber muss klar und rechtzeitig mitteilen, dass der Urlaub am Ende des Bezugszeitraums oder eines Übertragungszeitraums verfallen wird, wenn der Arbeitnehmer ihn nicht nimmt.

Ansprechpartnerin: Bettina Gogolla

1.3. Kein Widerruf von Aufhebungsverträgen - Gebot des fairen Verhandeln

BAG, Urteil vom 07.02.2019, Az. 6 AZR 75/18

Ein Arbeitnehmer kann einen Aufhebungsvertrag auch dann nicht widerrufen, wenn er in seiner Privatwohnung abgeschlossen wurde. Ein Aufhebungsvertrag kann jedoch unwirksam sein, falls er unter Missachtung des Gebots fairen Verhandeln zustande gekommen ist.

Sie sind Mitglied der Handwerkskammer Chemnitz und möchten das gesamte Rundschreiben lesen?

Melden Sie sich einfach und unkompliziert für den E-Mailversand an. Auch haben Sie die Möglichkeiten stets zu aktuellen Entwicklungen und Interessantem aus den Bereichen Bildung, Weiterbildung oder der Gewerbeförderung auf dem Laufenden zu sein. Senden Sie uns [das Formular „Mitgliederservice+“](#) ausgefüllt zurück.